

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin	
Eing.:	13. OKT. 2009
Anl.	

14.10.09

1. Gegenstand der Vorlage: Umsetzung des Friedhofsentwicklungsplans auf den landeseigenen Friedhöfen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

- Waldfriedhof Zehlendorf, Wasgensteig
- Friedhof Zehlendorf, Onkel-Tom-Straße
- Friedhof Wannsee, Lindenstraße
- Friedhof Steglitz, Bergstraße
- Parkfriedhof Lichterfelde, Thuner Platz

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Uwe Stäglin

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat am *13. 10. 2009* beschlossen, die Vorgaben des vom Senat von Berlin am 27.06.2006 beschlossenen Friedhofsentwicklungsplanes im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gemäß den Festlegungen in der nachfolgenden Begründung umzusetzen.

4. Begründung:

Gemäß § 6 des Gesetzes über die landeseigenen und nicht landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 01. November 1995 ist die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung beauftragt, eine an die wohngebietsbezogene Versorgung angemessene Friedhofsflächenversorgung zu ermitteln und Maßnahmen für die Umsetzung der Ziele zu entwickeln. Diesem Auftrag ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit der Erarbeitung des Friedhofsentwicklungsplanes (FEP) gefolgt. Der Senat von Berlin hat diesen FEP am 27.06.2006 beschlossen. Der FEP, dessen Umsetzung im öffentlichen Interesse liegt, soll die bedarfsgerechte wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Friedhofsträger für die Zukunft sichern. Im Ergebnis weist der FEP bedarfsorientierte Potenziale zur Reduzierung von Friedhofsflächen aus (Bestand 1020 ha, Bedarf 680 ha). Dieser Beschluss war notwendig, da die Sterberate sinkt (1970 noch über 58.000 Sterbefälle, im Jahr 2005 nur noch rund 32.000) und im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen auch die Bestattungskultur einem Wandel unterzogen ist.

U.a. durch zunehmende Anonymität und eine geringere Bindung an Familie, Konfession, Tradition und Ort ist der Anteil an Feuerbestattungen (77 % im Jahr 2005) und insbesondere die Anzahl der Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen (37 % im Jahr 2005), die nur etwa drei Prozent der Grabfläche einer Erdbestattung benötigt, stark gestiegen. Daraus ergibt sich rein rechnerisch ein Friedhofsflächenüberschuss im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von nahezu 50 %.

Gemäß dem FEP sollen rund 35 ha von insgesamt 110 ha Friedhofsfläche auf den landeseigenen Friedhöfen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf geschlossen werden, was einer Reduzierung von ca. 32 % entspricht. Aus § 7 des Gesetz über landeseigene und nicht landeseigene Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 01. November 1995 ergibt sich somit die Notwendigkeit, nicht pietätsbefangene Friedhofsflächen zu schließen, gegebenenfalls zu entwidmen und einer anderen Nutzung zuzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird allerdings die Schließung von pietätsbefangenen Teilflächen noch nicht beschlossen, sondern lediglich eine beschränkte Schließung. Damit ist gesichert, wie auch im BVV-Beschluss Nr. 566 vom 10.12.2008 gefordert, dass bestehende Nutzungsrechte an Erd-, Urnenwahl- und Familiengrabstätten und deren Belegungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Eine Untersuchung über die anfallenden Kosten zur Umsetzung des FEP wurde beispielhaft für die betroffenen Flächen auf dem Friedhof Steglitz, Bergstraße und Waldfriedhof Zehlendorf, Wasgensteig durchgeführt. Im Ergebnis war bei einer Schließung zum jetzigen Zeitpunkt die zu erwartende Kostenersparnis, die während des Zeitraums von 30 Jahren bis zur anderweitigen Nutzung der Friedhofsflächen betrachtet wurde, nicht höher als die zusätzlichen Kosten für voraussichtliche Umbettungen. Für die Friedhöfe würden die Unterhaltungskosten in diesem Fall für die betroffenen Flächen erst danach entfallen. Dieser Vergleich hat dazu geführt, dass eine Schließung von pietätsbefangenen Friedhofsteilflächen momentan nicht beschlossen wird.

In regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre, erstmals 2014) werden in Zukunft die Grabfelder/-abteilungen in Bezug auf die noch existierenden Nutzungsrechte erneut überprüft, um im Falle einer nur noch geringen Anzahl von Grabstätten mit Nutzungsrechten diese Teilflächen oder Friedhofsgebiete dann komplett schließen zu können. Hierzu ist dann ein neuer Bezirksamtsbeschluss erforderlich.

Für die nachstehend aufgeführten Bereiche bedeutet dies, wie zum größten Teil schon seit Jahren praktiziert, dass die Neuvergabe von Wahl- und Familiengrabstätten in diesen Grabfeldern/-abteilungen weiterhin versagt bleibt.

Auf den beigefügten Friedhofsübersichtsplänen sind die vom FEP betroffenen Friedhofsflächen kenntlich gemacht. Darunter fallen die folgende Beisetzungs-/Bestattungsbereiche:

Friedhofsbezeichnung	Gesamtfläche im FEP in ha gerundet	Im FEP zur Schließung vorgesehene Fläche in ha gerundet	Beschränkt geschlossene Felder/Abteilung, Grabreihen bzw. Grabnummern
Waldfriedhof Zehlendorf, Wasgensteig	38	13	Feld 001/Nr. 25-206, 003/Nr. 154-671, 004 bis 009, 011, 012, 014 – 017, 018/Nr. 1-168, 019/Nr. 1-164, 020, 021/Nr. 1-160, 022/ 1-260, 023, 025, 027, 029, 031/Nr. 1-352, 032/Nr. 1-136 033 und 034/Nr. 1-61
Friedhof Zehlendorf, Onkel-Tom-Str.	9	1	Feld 009 016/Nr.1-13 u. Nr. 65-953, 019/Nr. 782-838
Friedhof Wannsee, Lindenstr.	2	1	Feld 001 - 006
Friedhof Steglitz, Bergstr.	27	13	Abt. 1 i, 1 K, 1 L, 1 O , zu 1 O, 1 P, zu 1 P, 2 H, 29, 29 A, zu 29, 30, 30 A, 32, 34, 34 A, 35, 39, 53, 58 - 62, 62 A, 63 - 66, 66 A, 67 - 89, 150 - 158, D, D ADThuja, D I BG, D UGT, D 01, D 02, D 03 / 1.WR Nr. 16-32, 1.WR HW, 2.WR A,

			2.WR B Nr. 1-32 und 2.WR E, D 04 / 1.WR A, 1.WR B Nr. 1-22, 2.WR A und B, U 03, U 04 UWR 1-20, U 05 - U 10, U A W, Familiengrabstätten Nr. 368-394, 409-418
Parkfriedhof Lichterfelde, Thuner Platz	20	7	Abt. 8, 16 Nr. 543-1079, 17 Nr. 1-138 143-233, 18 Nr. 1-52 67-157 325-582, 19, 20, 21, 21 A, 22, 22 A, 22 A Urngt, 23, 27 Nr. 13-95,126-212, 243-329 360-451 und 480-560, 27 FG Nr. 5-18, 30, 30 Urngt, 31
Summe		35	

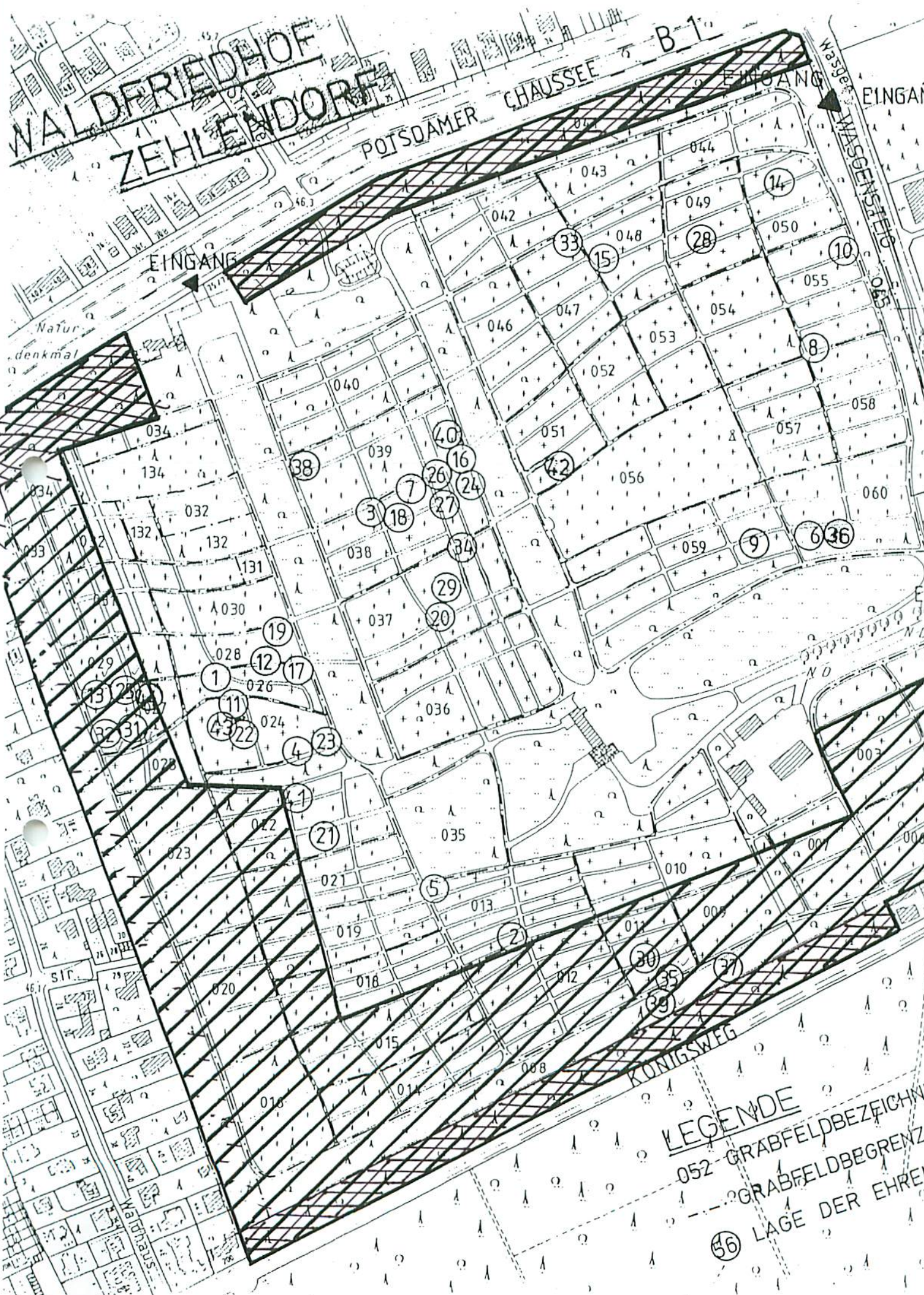
In den laut FEP insgesamt zu entwidmenden Friedhofsflächen von rund 35 ha sind auch Friedhofsteilflächen enthalten, die bisher nicht für Beisetzungen/Bestattungen genutzt wurden und somit pietätsunbefangen sind. Diese insgesamt ca. 3 ha großen, mit dieser Vorlage zur Schließung vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb der jeweiligen Friedhofseinfriedung des Waldfriedhofes Zehlendorf zum Königsweg und zur Potsdamer Chaussee und am Friedhof Steglitz zum Hünensteig hin. Für diese Flächen, die in den Plänen mit einer Kreuzschraffur versehen sind, wird eine sofortige Umwidmung in Grünanlage bzw. Wald angestrebt.



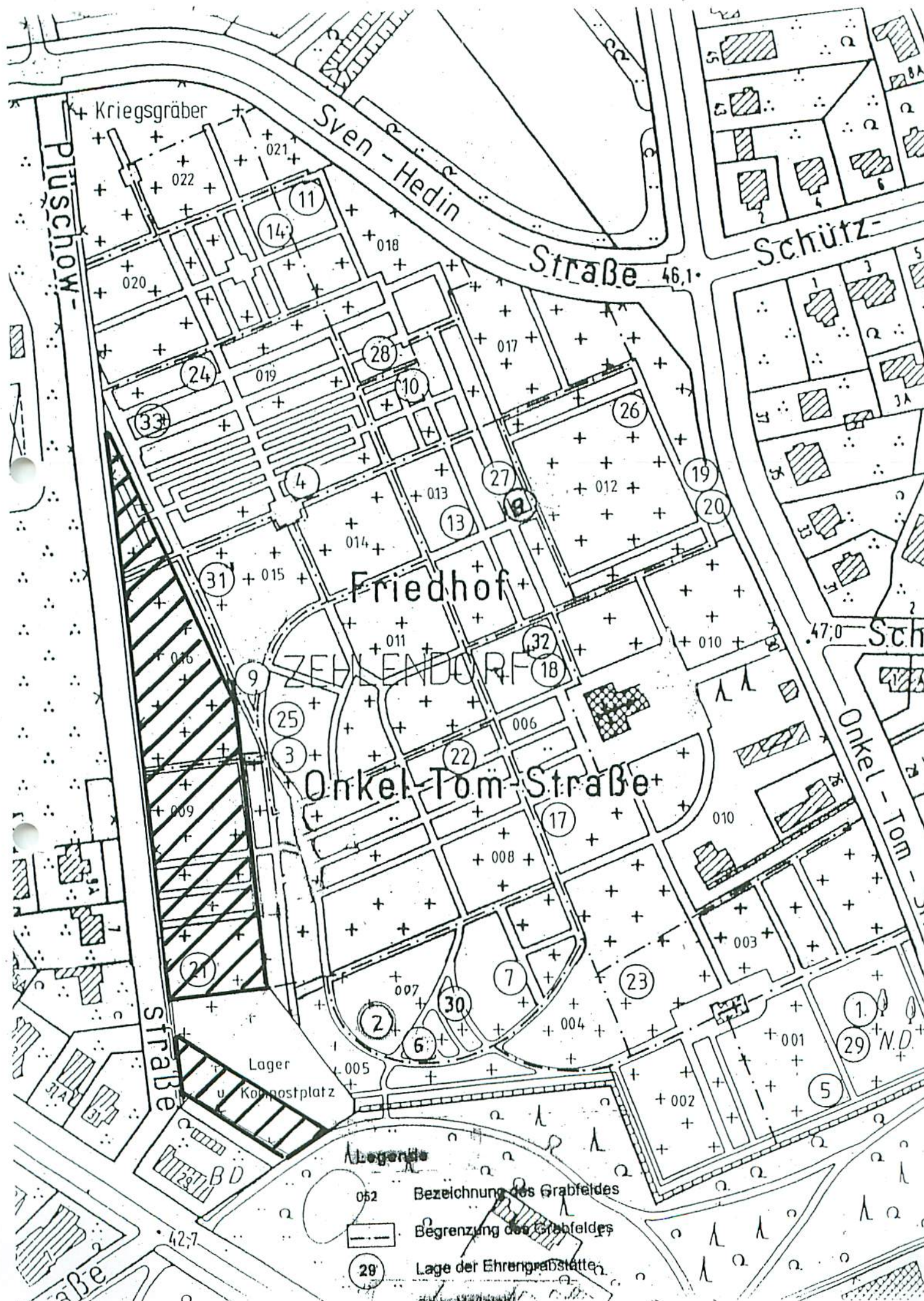
Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister



Uwe Stäglin
Bezirksstadtrat



LEGENDE
 052 GRABFELDBEZEICHNUNG
 --- GRABFELDBEGRENZUNG
 (56) LAGE DER EHREN



Kriegsgräber

Sven - Hedin
Straße 46,1

Schütz-

PÜSCHOW-

Friedhof

ZELLENDORF

Onkel-Tom-Straße

straße

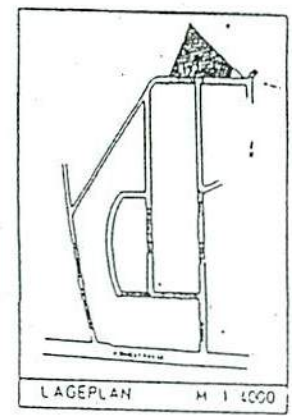
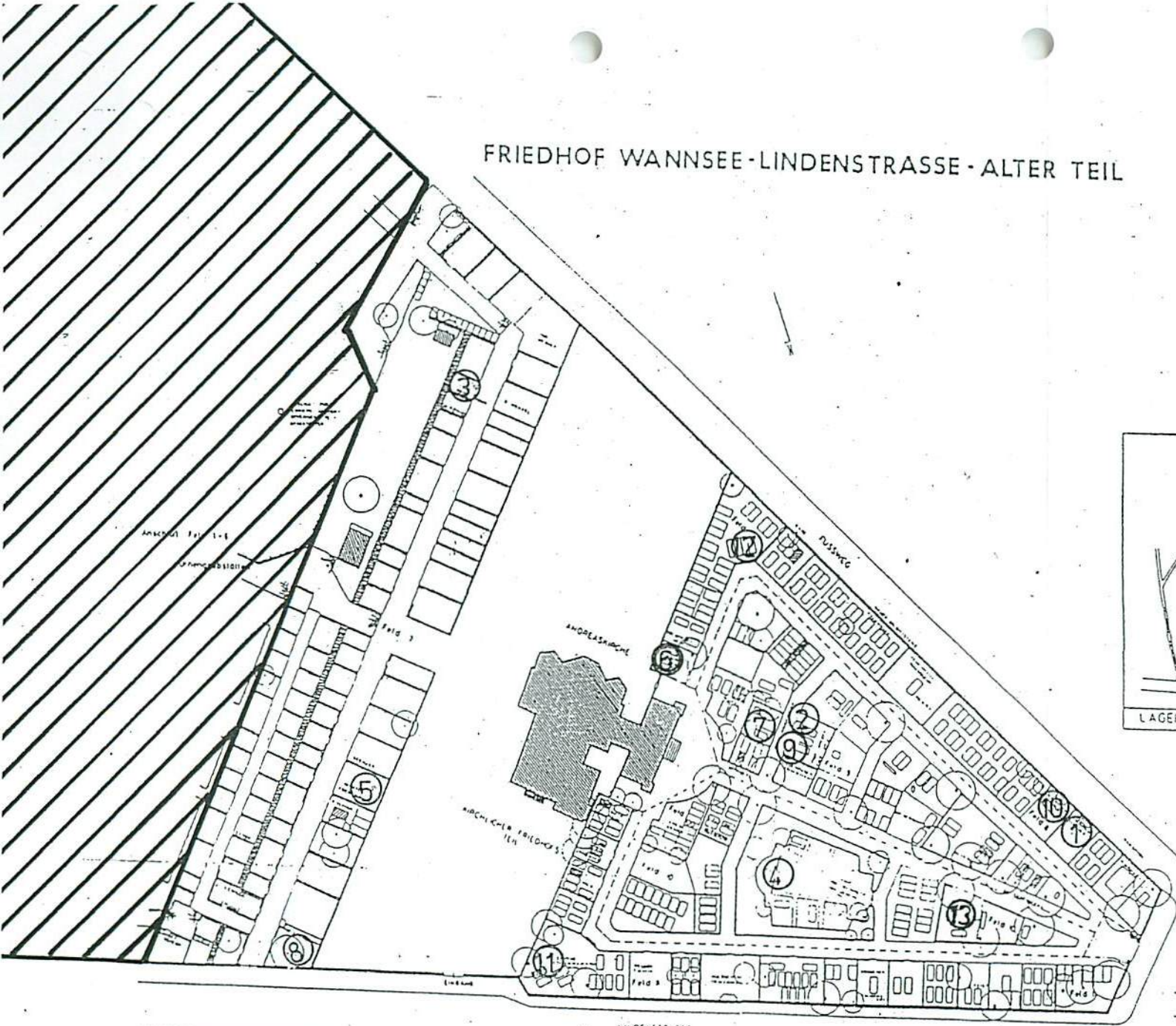
Lager
u. Kompostplatz

Legende

- 052 Bezeichnung des Grabfeldes
- Begrenzung des Grabfeldes
- ⊕ Lage der Ehrengrabstätte

ohne Maßstab

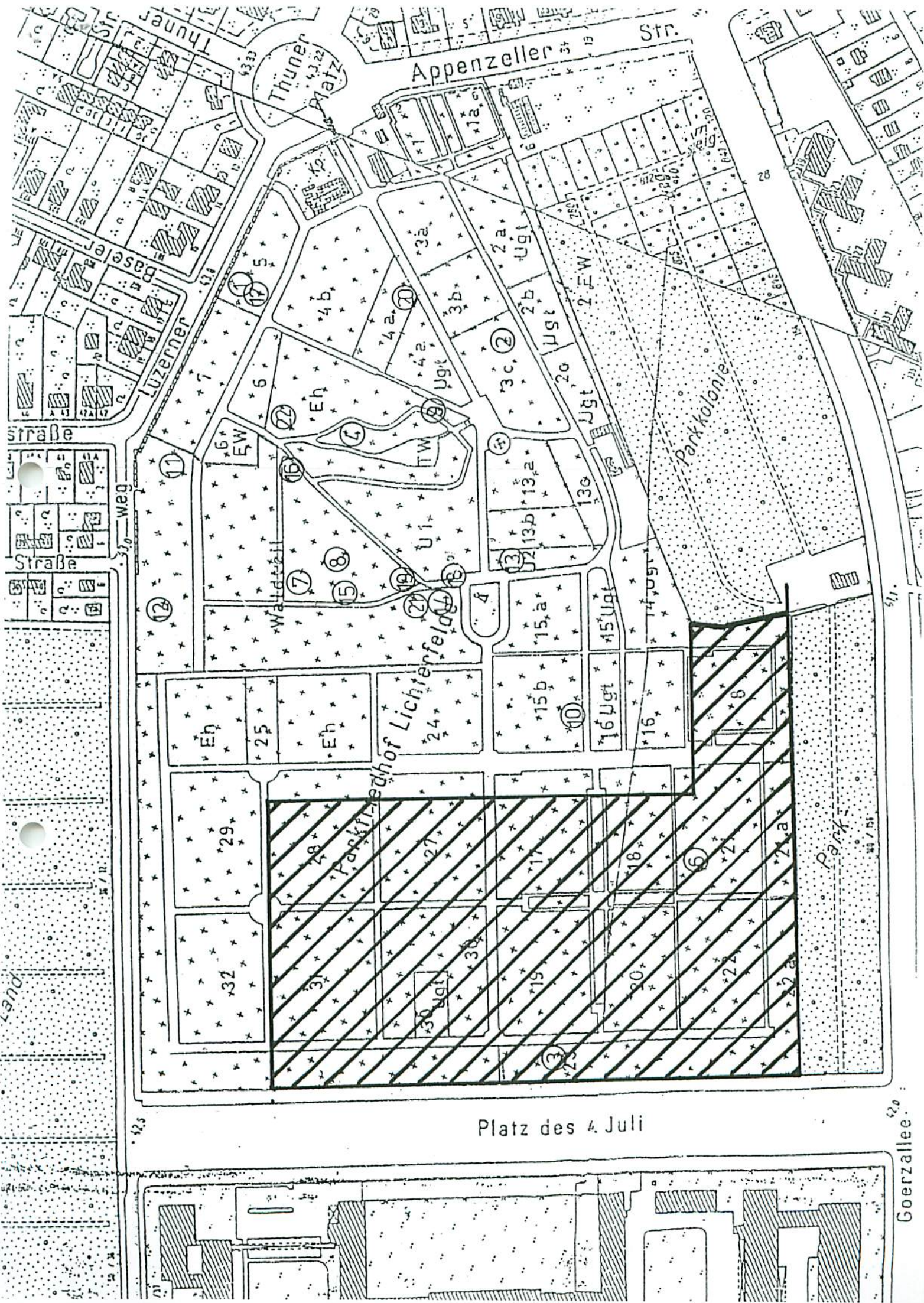
FRIEDHOF WANNSEE-LINDENSTRASSE - ALTER TEIL



MASSSTAB 1:1000
 DATUM 1952
 VERFASST VON
 GEZEICHNET VON

STADT	BERLIN
BEZIRK	WESTBERLIN
STADTTEIL	WANNSEE
STRAßE	LINDENSTRASSE
BLATT	1
VERFASST	1952
GEZEICHNET	1952

○ STANDORT
 --- FELDUMGRENZE



Appenzeller Str.

Thuner Platz

Strasse

Strasse

Land

Parkkolonie

Park

Parkhof Lichterfeld

Platz des 4. Juli

Goerzallee

